

# Kurtaxen- und Beherbergungsverordnung der Gemeinde Schötz vom 20. Dezember 2017

Gestützt auf das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Schötz vom 11. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

## I. Kurtaxe

### Art. 1 Höhe der Kurtaxe

Die Kurtaxe pro Gast und Logiernacht beträgt:

- |    |  |     |        |
|----|--|-----|--------|
| a. | Erwachsene   | Fr. | 1.00   |
| b. | für Jugendliche ab dem 12. Altersjahr bis zum 16. Altersjahr | Fr. | 1.00   |
| c. | Kinder bis 12 Jahre  |     | gratis |

### Art. 2 Pauschalkurtaxe

Die Pauschalkurtaxe beträgt jährlich Fr. 60.00.

Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- Verwandte in gerader Linie (auf- und absteigend) sowie verschwägerte Personen,
- Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz a Genannten im gleichen Haushalt leben.

Bei einer Vermietung an Drittpersonen wird die Kurtaxe gemäss Art. 3 des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements erhoben.

### Art. 3 Anspruch auf den Erlös aus der Kurtaxe

Der Erlös aus der Erhebung der Kurtaxe fällt zu je 50% der Gemeinde Schötz und dem Verein Pro Region Willisau-Wiggertal zu. Die Inkasso führende Organisation überweist der Gemeinde den ihr zustehenden Betrag bis spätestens am 30. April des Folgejahres.

## II. Beherbergungsabgabe

### Art. 4 Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe

Die örtliche Beherbergungsabgabe beträgt:

- |    |  |     |        |
|----|--|-----|--------|
| a. | Erwachsene   | Fr. | 0.50   |
| b. | für Jugendliche ab dem 12. Altersjahr bis zum 16. Altersjahr | Fr. | 0.50   |
| c. | Kinder bis 12 Jahre  |     | gratis |

### Art. 5 Anspruch auf den Erlös aus der Beherbergungsabgabe

Der Erlös aus der Erhebung der örtlichen Beherbergungsabgabe fällt vollumfänglich dem Verein Pro Region Willisau-Wiggertal zu.

### III. Organisation

#### Art. 6 Inkasso führende Organisation

Der Gemeinderat Schötz beauftragt Willisau Tourismus in Willisau mit der Einholung der Erhebungsgrundlagen bei den Beherbergungsbetrieben und der gestützt darauf zu erstellenden Abrechnung sowie dem Inkasso. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% berechnet.

### IV. Genehmigung

#### Art. 7 Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Verordnung hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. Dezember 2017 genehmigt. Sie tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Schötz, 20. Dezember 2017



#### GEMEINDERAT SCHÖTZ

Gemeindepräsident  
Andreas Bühler

Gemeindeschreiber  
Urs Amrein